



# Hinweise

## zum Neustart der schulamtsgebundenen Schulen in der Corona-Krise

Stand: 28.04.2020

## **Schrittweise Öffnung der Schulen nach Schulschließung (Corona-Epidemie)**

Eine punktuelle und sukzessive Wiederaufnahme von Präsenzangeboten der Schulen oder direkte Kontaktmöglichkeiten sind nur denkbar unter fortwährender Beobachtung der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der Einhaltung der Hygieneschutzbestimmungen und Abstandsregelungen. Schulen erhalten dazu eine Handlungsempfehlung Infektionsschutz mit Wirkung ab 04.05.2020 (Anlage). Im Rahmen der schulischen Präsenzangebote soll das Thema Infektionsschutz ausdrücklich behandelt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler sich verantwortlich verhalten können und die Zusammenhänge verstehen.

Die aktuelle Situation bedeutet für alle Beteiligten eine noch nie dagewesene Herausforderung, die ein hohes Maß an Kreativität, Flexibilität und Belastbarkeit erfordert. Es gilt derzeit deshalb ganz besonders, das hohe Arbeitspensum der engagierten und das Gesamtsystem unterstützenden Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuerkennen, zu begleiten und weiter zu fördern.

### **Ziele bis zum Sommer**

- **Prüfungen sicher durchführen**  
Vorrang vor der Einführung schulischer Präsenzangebote haben die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sowie die Vorbereitung der Prüfungen.
- **Übergänge**  
Neben der Durchführung der Prüfungen ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Übergangsphasen von Bedeutung, damit der Anschluss in den nächsten Bildungsabschnitt gelingt. Das gilt besonders für die Übergänge von der Grundschule in die Sekundarstufe I, von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II und für alle Jahrgänge, die sich auf einen Abschluss im Schuljahr 2020/ 21 vorbereiten.
- **Notbetreuung sicherstellen**  
Unabhängig von einer Wiederaufnahme von Präsenzzeiten für Schülerinnen und Schüler an Schulen ist die Notbetreuung von Jahrgang 1-6 an Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie an Förderzentren aufrecht zu erhalten. Die Wiederaufnahme von schulischen Angeboten in den Räumen der Schule setzt voraus, dass auch Kinder von Lehrkräften im Betreuungsalter eine Notfallbetreuung erhalten. Die Voraussetzung dafür ist mit § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein geschaffen worden.  
Infolgedessen wird die Zahl der zu betreuenden Kinder also zunehmen. Aus Gründen der Kontaktminimierung bleiben Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung, auch wenn die eigenen Klassengruppen Angebote in der Schule erhalten. Ab dem 06.05.2020 ist die Notbetreuung daher stärker als bisher an schulischen Lerninhalten auszurichten.  
Eine Notbetreuung muss auch an den möglichen beweglichen Ferientagen, Schulentwicklungstagen und dem Freitag nach Himmelfahrt vorgehalten werden.
- **Chancengerechtigkeit anstreben**  
Unabhängig von den vor Ort möglichen einzurichtenden Präsenzangeboten sind für alle Schülerinnen und Schüler regelmäßige Kontakt- und Beratungsangebote zu unterbreiten. Dazu können ab der 3. Jahrgangsstufe auch Angebote für das Lernen mit digitalen Medien auch im häuslichen Umfeld gehören, wenn alle Schülerinnen und

Schüler Zugang zu einem Endgerät haben (z.B. durch das Ausleihen von schulischen Endgeräten).

Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Schülerinnen und Schüler, bei denen zu befürchten ist, dass sie zu Hause keine Unterstützung erfahren oder sogar seelisch und körperlich bedroht sind. Hier muss auch in Begleitung der Jugendämter Kontakt so aufgebaut und gehalten werden, dass Eingriffe kurzfristig möglich sind.

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Bedarf an Deutsch als Zweitsprache benötigen weiter intensive Begleitung, um nicht durch einen reduzierten Umgang mit sprachlichen Vorbildern bereits erreichte Erfolge im Spracherwerb wieder einzubüßen.

- **Präsenzzeiten an Schulen ermöglichen**

Um für Schülerinnen und Schüler wieder eine Kontaktmöglichkeit im Rahmen der Schulgemeinschaft in den Räumen der Schule zu eröffnen, sollen unter den gegebenen Umständen möglichst viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenigstens zeitweise die Möglichkeit erhalten, die Schule zu besuchen, um unter den gebotenen Einschränkungen wieder Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrkräften aufzunehmen, schulische Angebote wahrzunehmen und Ergebnisse des häuslichen Lernens zu besprechen.

- **Digitale Lernangebote ausbauen:**

Die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch digitale Angebote ist von den Schulen mit Unterstützung des IQSH weiter auszubauen. Sofern sichergestellt ist, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichmäßig und sicher über digitale Angebote erreicht werden, dürfen auf diesem Wege übermittelte Lerninhalte und Arbeitsergebnisse auch zur Leistungsbemessung im Sinne einer Leistungsverbesserung herangezogen werden. Wichtige Anregungen und Checklisten hierzu werden im Fachportal bereitgestellt (<https://fachportal.lernnetz.de/organisation-von-lehren-und-lernen.html>).

- **Schulische Eigenverantwortung**

Vor Ort finden Schulen unterschiedliche Situationen vor: Das betrifft die Räumlichkeiten, die Anzahl der zum Einsatz zur Verfügung stehenden Lehrkräfte, die Größe der Lerngruppen und die Zügigkeit, die Größe der Einzugsbereiche und die verkehrliche Anbindung.

Gerade die personelle Situation kann sich von Schule zur Schule sehr stark unterscheiden, je nachdem wie viele Lehrkräfte einer Risikogruppe angehören und vor Ort im persönlichen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen Lehrkräften ggf. nicht einsetzbar sind.

Die Schulen benötigen deshalb einen Handlungsspielraum sowie einen zeitlichen Vorlauf für ihre Planung.

## **Zeitplanung ab dem 04.05.2020**

Die Zeitplanung für die Öffnung der Schulen steht unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der damit einhergehenden Maßgaben zum Schutz der Gesundheit.

Sie ist als Rahmenvorgabe angelegt im Sinne einer Festlegung von gestaffelten Terminen für die sukzessive Öffnung von Schule und der dabei vorgesehenen Prioritätensetzung bezüglich der Jahrgänge zu verstehen. Mit zunehmender Zahl der Jahrgänge, die ein Präsenzangebot erhalten, ist voraussichtlich davon auszugehen, dass die einzelnen Lerngruppen der jeweiligen

Jahrgänge in der Regel nicht an mehr als einem Tag in der Schule sein können. Je nach besonderen Umständen vor Ort können bezüglich der Jahrgänge, für die sich die Schule sukzessive öffnet, geringe Abweichungen entstehen.

## Grundschule

- ab 06.05.2020: 4. Jahrgang
- ab 25.05.2020: 1. – 3. Jahrgang

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule. Dabei soll der Schwerpunkt auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Sachunterricht und Englisch gelegt werden

Die Notbetreuung bleibt erhalten und wird ggf. ausgebaut. Hier soll es auch verstärkt Lernangebote geben.

Unabhängig vom zur Verfügung stehenden Personal sind für alle Schülerinnen und Schüler mindestens einmal wöchentlich **Kontaktangebote** zu unterbreiten und für die Klassenstufen 1, 2 und 3 Angebote für das **Lernen mit digitalen Medien** auch im häuslichen Umfeld zu ermöglichen (z.B. durch das Ausleihen von schulischen Endgeräten).

An den Grundschulen sind insbesondere auch die PerspektivSchulen in den Blick zu nehmen und Angebote auch für diejenigen mit DAZ-Förderbedarf und mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen.

Aufgrund der aktuellen Situation muss die Festlegung des zeitlichen Rahmens in den Grundschulen verändert werden. Die Verlässlichkeit wird vorübergehend aufgehoben.

## Eingangsphase

Leitgedanken für den Umgang Verbleib in der Eingangsphase

Der rechtliche Rahmen (GrVO) gibt bereits einen Hinweis vor, an dem sich die Schulen auch in dieser Situation orientieren sollten.

*„§ 4 (4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern frühestens nach einem halben Schulbesuchsjahr und spätestens nach eineinhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.“*

Die Kinder, deren Entwicklung bereits zum Schulhalbjahr eine Entscheidung und den entsprechenden Hinweis im Zeugnis notwendig machten, verbleiben in der Eingangsphase.

Für alle anderen Kinder gilt dies ausschließlich im absolut gut begründetem Ausnahmefall. Da alle Schülerinnen und Schüler als Folge der Verkürzung der tatsächlichen Unterrichtszeit im Schuljahr 2019/20 in den Lernrückstand geraten, sind andere Lösungen als die, des Verbleibs in der Eingangsphase, zu erarbeiten. Vielmehr sollten sich die Schulen darauf vorbereiten, wie sie im darauffolgenden Schuljahr der Situation begegnen, dass nicht alle Inhalte der jeweiligen Fachcurricula der Jahrgangsstufen unterrichtet werden konnten und Schülerinnen und Schüler aufgrund der häuslichen Lernsituation sehr unterschiedliche Lernausgangslagen mitbringen.

So können zum Beispiel die zusätzlichen Stundenzuweisungen für die Eingangsphase zeitweise anders organisiert werden, um besonders Kinder mit einem erhöhten Unterstützungs- und Nachholbedarf zu fördern.

Wahrscheinlich ist es auch notwendig, Jahrgangsteams und/oder Fachkonferenzleitungen mit der Aufgabe zu betrauen, den Themenkanon des schulinternen Curriculums für das laufende und kommende Schuljahr zu konzentrieren und zu straffen.

## **SPRINT**

Die Sprachförderintensivkurse kurz vor der Einschulung sollten parallel zur stufenweisen Wiederaufnahme des Unterrichts je nach Zulässigkeit und Bedarf wieder durchgeführt werden. Schließlich handelt es sich auch hier um die Vorbereitung auf einen Übergang und den teilnehmenden Kindern kann der Einstieg in das erste Grundschuljahr deutlich erleichtert werden. Da dazu im Moment keine Räume in den Kindertagesstätten genutzt werden dürfen (Betretungsverbot) sollten Sie versuchen, ggf. zusammen mit dem Kooperationspartnern Alternativen zu entwickeln und dabei aber auch zu klären inwieweit der notwendige Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Sollten Sie daran denken, dafür auch Räumlichkeiten der Schule zu nutzen, ist dies natürlich mit den jeweiligen Schulträgern abzusprechen.

### **b) Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe**

- 04.-08.05. Vorbereitung 9+10 ESA/MSA
- 11.-15.05. Prüfung 9+10 ESA/MSA
- 18.-22.05. Beratung Klassen 9+10
- Phase 3 Klassen 8, 9 und 10
- Phase 4 Klassen 5,6 und 7

### **Achtung! Schriftliche Prüfungstermine geändert (zwei Termine geändert):**

05.5. Herkunftssprachenprüfung schriftlich  
11.5. ESA Deutsch / MSA Englisch  
**13.5. ESA Mathematik / MSA Deutsch**  
**15.5. ESA Englisch / MSA Mathematik**

### **Präsentationsprüfungen:**

Soweit die Präsentationen der Projektprüfung noch nicht durchgeführt wurden, können die Schulen diese Prüfungen nach einem eigenen Zeitplan nach den schriftlichen Prüfungen ESA/MSA durchführen.

### **Nachschreibetermine:**

25.5. Deutsch, 27.5. Englisch, 29.5. Mathematik

### **Mündliche Prüfungen:**

Ab 11.06.2020 an 1 - 3 von der Schule festgelegten Tagen

An den Gemeinschaftsschulen sind darüber hinaus die Prüflinge (ESA, MSA) auf die mündlichen Prüfungen vorzubereiten. An den Tagen der mündlichen Prüfungen an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien finden keine Präsenzveranstaltungen statt.

Grundsätzlich gilt:

- Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und den Mittleren Schulabschluss ab 22.04.2020
- Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu den beiden Abschlüssen ab 11. Mai 2020

- Verzicht auf die mündliche Sprechprüfung im Fach Englisch; stattdessen kann Englisch als mündliches Prüfungsfach gewählt werden; ebenso auf die mündliche Herkunftssprachenprüfung

Die Beratungsangebote finden nicht im Gruppenverband statt, sondern dienen der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den weiteren Prüfungsverlauf.

Für die Jahrgänge 1- 6 bleibt die Notbetreuung erhalten und wird ggf. ausgebaut.

An welchem Tag welcher Jahrgang bzw. welche Lerngruppen für Präsenzangebote in die Schule kommen, entscheidet die Schule.

Aufnahme der jeweils nächsten Klassenstufe nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen bzw. nur an den Tagen, an denen keine Prüfungen stattfinden, wenn es das Infektionsgeschehen vor Ort zulässt; Zulassung von einzelnen Schülerinnen und Schülern zu Konsultationen, Coachings, Beratungen mit den Lehrkräften an den Tagen, an denen keine schriftlichen Prüfungen stattfinden.

Bei entsprechender Personalverfügbarkeit ansonsten nur Konsultationen und Kontaktmöglichkeiten sichern und Angebote für das Lernen mit digitalen Medien auch im häuslichen Umfeld zu ermöglichen (z.B. durch das Ausleihen von schulischen Endgeräten)

An den Gemeinschaftsschulen sind insbesondere auch die PerspektivSchulen in den Blick zu nehmen und Angebote auch für diejenigen mit DAZ-Förderbedarf und mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen.

### **Rahmen für die Umsetzung an den Schulen**

- Schülerinnen und Schüler einer Stufe erhalten nach Möglichkeit dieselbe Präsenzzeit.
- Die Teilnahme an den schulischen Angeboten ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die selbst einer vulnerablen Gruppe angehören und/oder mit einer entsprechenden Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, müssen in der Schule nicht erscheinen, sondern erhalten das Recht auf eine individuelle Unterstützung.
- Die Kernfächer sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden (Anschlussfähigkeit).
- Insoweit regulärer Sportunterricht nicht durchführbar ist, erhalten Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot.
- Lehrkräfte beraten Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung der Arbeitsaufträge zu Hause.
- Klassenlehrkräfte und/oder Klassenleiterteams koordinieren Arbeitsaufträge für das häusliche Lernen
- Schulen erstellen einen Plan, aus dem für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler wie auch Eltern transparent hervorgeht, zu welchen Zeiten welche Lern- bzw. Schülergruppen in die Schulen kommen und zu welchen Zeiten welche Lehrkraft zu direkter Kontaktaufnahme entweder vor Ort oder aus der Distanz erreichbar ist.
- Wettbewerbe, Schulfahrten, Lernen am anderen Ort und Fachtage finden in diesem Schuljahr nicht mehr statt. Ganztagsangebote sind ausgesetzt.
- Bewegliche Ferientage sind für Präsenzangebote zu nutzen.
- Schülerbeförderung: Schulen müssen sehr rechtzeitig mit dem Schulträger bzw. den ÖPNV-Betrieben Kontakt aufnehmen. Verkehrsbetriebe und regionale Taxibetriebe brauchen einen angemessenen Planungsvorlauf, die Gewährleistung von Hygieneschutz erweist sich als sehr schwierig. Eine umfassende Ausweitung der

Schülerbeförderung auf Nachmittage oder auf Samstage ist nach Auskunft von Vertretern der Verkehrsverbände nur schwer und auf alle Fälle nur mit erheblichem zeitlichen Vorlauf möglich.

- Im Hinblick auf den Ausfall des Unterrichts muss weiterer Unterrichtsausfall durch Schulentwicklungstage ausgeschlossen werden. Wenn sie stattfinden (weil z.B. Referenten bereits gebucht sind), müssen die Infektionsschutzgesichtspunkte berücksichtigt werden.

### **Die Rolle der Schulleitung**

Schulleiterinnen und Schulleiter sind qua Amt dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt und Lehrkräfte effektiv agieren können. Sie richten Ihren Blick insbesondere auf folgende Aufgaben (siehe auch Checkliste):

- Regelung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte und regelmäßige Rückversicherung zu deren Arbeit im Unterricht, in der Notbetreuung und im Home-Office. Die Schulleitung erstellt dafür einen Unterrichtsplan im der Sinne der o.a., Überlegungen, organisiert die Rahmenbedingungen eines möglichst reibungslosen Lernens zu Hause unter Berücksichtigung der Belastung der Elternhäuser, ist verlässlich erreichbar und bietet den Lehrkräften ihrer Schule Beratung und Orientierung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.
- Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit unter Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Gerade in diesen Zeiten ist es besonders wichtig, dass sich Lehrkräfte und päd. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen austauschen und sich gegenseitig unterstützen. Auf nicht notwendige Zusammenkünfte und Sitzungen ist dennoch weiterhin zu verzichten.
- Delegation der Überlegungen an die Jahrgangsteams und/oder Fachgruppen zwecks einer Verständigung zu der Frage inwieweit der Themenkanon des schulinternen Curriculums für das laufende Schuljahr konzentriert werden kann.
- Entwicklung, Abstimmung, Umsetzung und Absicherung eines möglichst einheitlichen Verfahrens der Aufgabenerstellung und –verteilung.
- Bedarfsgerechte Anpassung der Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf die veränderte Situation in Absprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen und deren Arbeitgebern.
- Sicherstellung der regelmäßigen Information der und Kommunikation mit Erziehungsberechtigten.
- Förderung einer Kultur der Wertschätzung.

Bei der Verteilung der Aufgaben sind die Schulleitungen jedoch angewiesen darauf zu achten, dass die anfallenden außerunterrichtlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der individuellen familiären Situation möglichst gleichmäßig auf alle Lehrkräfte verteilt werden.

### **Die Rolle der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst; ein Betretungsverbot für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal besteht nicht.

Nach der Öffnung der Schulen gilt es, in gegen seitiger Verantwortlichkeit und in Solidarität die Kräfte eines Kollegiums zu bündeln, um die Schule für Schülerinnen und Schüler wieder zu öffnen, wozu alle einen Beitrag leisten.

In Absprache mit der Schulleitung können Lehrkräfte, die vor Ort nicht eingesetzt werden können, in der aktuellen Situation auch Aufgaben übertragen, die vom vorgesehenen Einsatzplan und vielleicht auch sogar vom eigentlichen Aufgabenbereich abweichen:

- Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- Erstellen und Verteilen von Unterrichtsmaterialien an die Schülerinnen und Schüler, z.B. per E-Mail, Schulportal, etc.
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail, etc.
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Notfallbetreuung an der Schule
- Planungen zur Nachholung des Unterrichts für die Zeit nach Aufhebung des Betretungsverbots

Das geschieht in einer engen, transparenten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Örtlichen Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten der Schule.

Nicht unbedingt notwendige dienstliche Besprechungen (z. B. Fachsitzungen, Konferenzen) sollten ebenfalls ausgesetzt werden oder über Telefon-/Videokonferenzen abgehalten werden.

Die Klassenlehrkräfte vereinbaren mit ihren Schülerinnen und Schülern bzw. mit deren Erziehungsberechtigten Informations- und Kommunikationswege. Sie nehmen regelmäßig – mindestens einmal pro Woche – mit ihren Schülerinnen und Schülern Kontakt auf und dokumentieren ihre Tätigkeiten in einem Klassenbuch oder Lehrbericht.

Alle Lehrkräfte bieten zu verlässlichen Zeiten „Sprechstunden“ per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und kommunizieren diese Sprechzeiten an Schülerinnen und Schüler bzw. Sorgeberechtigte. Darüber hinaus kann auch das persönliche Abholen von Unterrichtsmaterial für eine Kontaktaufnahme und ein kurzes Gespräch mit dem Kind genutzt werden.

In Einzelfällen, z.B. bei Sprach- und Verständigungsproblemen oder technischen Schwierigkeiten, können auch Einzelberatungen in der Schule angeboten werden.

Besondere Regelungen für die Angehörigen einer Risikogruppe:

Definition Risikogruppe:

Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des RKI Personen über 60 Jahre und/oder mit folgenden Vorerkrankungen:

- Herzkreislauferkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere
- Krebserkrankungen
- Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen

Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören oder die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, können auf eigenen Wunsch nach Vorlage einer dienstlichen Erklärung im „Home Office“ verbleiben.

Ein Anspruch auf Freistellung von dienstlichen Tätigkeiten wie bei den Prüfungen ist allerdings nur gegeben, wenn die Lehrkraft selbst zu der Risikogruppe gehört. Soweit möglich, soll dennoch bei der Zuweisung von dienstlichen Aufgaben Rücksicht genommen werden, wenn im Haushalt eine Person der Risikogruppe lebt.

Für die betroffenen Lehrkräfte gilt, dass sie von zu Hause aus nach Weisung durch die Schulleitung schulische Aufgaben übernehmen und in der Unterrichtszeit laufend erreichbar sind.

## **Digitales Lernen**

Die Medienberatung des IQSH steht Ihnen für Ihre Fragen zur Umsetzung von digitalen Unterrichtsangeboten zur Verfügung. So sind Z.B. weitere Kapazitäten geschaffen worden, um allen interessierten Schulen kurzfristig das System SchulcommSy als pädagogische Kommunikationsplattform zur Verfügung stellen zu können. Digitale Unterrichtsmaterialien sind u.a. in der Mediathek des IQSH abrufbar. Auch bei der kurzfristigen Bereitstellung „niederschwelligerer“ Angebote über E-Mail-Verteiler oder die Schulhomepage unterstützen die Kolleginnen und Kollegen des IQSH mit Rat und Tat.

Mitunter besteht auch ein pädagogisches Erfordernis, kurzfristig auf kommerzielle digitale Lernangebote zurückzugreifen, zumal es viele Anbieter gibt, die Schulen in der aktuellen Situation durch zeitweilig kostenlose oder stark vergünstigte Angebote unterstützen wollen.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation, in der kein Präsenzunterricht stattfinden kann, stellt sich die Rechtslage anders dar als zu „normalen“ Zeiten. Insbesondere kann und muss das Erfordernis zur Beachtung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben mit dem Erfordernis zur Bereitstellung der erforderlichen Lernangebote in Ausgleich gebracht werden. Den Schulen ist ein rechtmäßiger Einsatz kommerzieller digitaler Lernangebote daher unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Es besteht ein pädagogisches Erfordernis zur Nutzung.
2. Es bestehen keine offenkundigen Datenschutzbedenken gegenüber dem digitalen Lernangebot.

Die Schulen werden gebeten, sich zur Einschätzung dieser Frage an den Darstellungen auf den Internetseiten des IQSH unter

<http://medienberatung.lqsh.de/corona2.html> zu orientieren.

Welche Schritte vor dem Einsatz noch erforderlich sind, ist unter dem genannten Link ebenfalls in übersichtlicher Weise dargestellt. Sollten Sie Fragen haben, unterstützen die Kolleginnen und Kollegen des IQSH Sie auch in diesem Zusammenhang gern. Vorübergehend besteht zudem kein Erfordernis zur Einholung einer vorherigen Genehmigung beim MBWK gemäß § 12 SchulDSVO.

## **Weitere Hinweise**

### **Leistungsbewertung:**

Soweit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ein regulärer Unterrichtsbetrieb nicht wiederaufgenommen werden kann, werden die Leistungen, die bis zum 13. März 2020 erbracht wurden, als Basis für die im Zeugnis dokumentierten Ganzjahresnoten genommen und Grundlage weiterer ggf. davon abhängender Entscheidungen. Diese Leistungsstände sind demnach durch die Schulen festzuhalten und den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern transparent zu kommunizieren.

Das entspricht auch der Regelung in § 1 Abs. 2 Zeugnisverordnung, wonach das Zeugnis am Ende des Schuljahres unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt wird. Abweichungen in bestimmten Schularten oder Jahrgangsstufen, wie z. B. die Erteilung von Halbjahreszeugnissen auch zum Schuljahresende, gelten entsprechend unverändert.

Die Verpflichtung zur Erhebung von Leistungsnachweisen in Form von Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweisen gemäß Klassenarbeitserlass ist für den Rest des Halbjahres ausgesetzt. Sie können in der Regel nicht mehr sinnvoll vorbereitet und zwischen den Fächern koordiniert sowie rechtzeitig vor Schuljahresende korrigiert werden.

Arbeitsergebnisse in einem eingeschränkten Präsenzunterricht sowie Arbeitsergebnisse außerhalb des Präsenzunterrichts, die ab dem 20. April 2020 in den Phasen des wegen der Corona-Pandemie ausgesetzten oder deutlich eingeschränkten Regelunterrichts auf schulische Veranlassung erbracht worden sind, gehen als Abrundung des Gesamteindrucks zu Gunsten der Schülerin bzw. des Schülers in die Bewertung für Unterrichtsbeiträge ein.

Die derart festgelegten Noten sind auch Basis für Entscheidungen zu Versetzung und Aufsteigen gemäß der für die jeweilige Schulart geltenden Verordnungslage und die damit ggf. einhergehende Zuerkennung von Abschlüssen (z.B. Erwerb von ESA oder MSA durch Versetzung).

Lehrkräfte nutzen den ihnen im Rahmen der geltenden Rechtslage eingeräumten pädagogischen Ermessensspielraum. Bestehende Regelungen zum Nachteilsausgleich gelten unverändert. Entsprechend gilt unverändert, dass ein Nachteilsausgleich den Zweck hat, die Schülerin oder den Schüler trotz einer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, Leistungen nach den allgemeinen Anforderungen erbringen zu können. Die fachlichen Anforderungen bleiben unverändert. Soweit die besonderen Herausforderungen durch das Corona-Pandemie-Geschehen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder auch Schülergruppen schwierige Situationen entstehen lassen, kann dies keinen Nachteilsausgleich gemäß § 6 Zeugnisverordnung begründen. Gleichwohl tragen Lehrkräfte dieser besonderen Situation Rechnung, indem sie sorgfältig die je individuelle Situation ihrer Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und bei der Beurteilung von Arbeitsergebnissen wie auch Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn ihren pädagogischen Ermessensspielraum nutzen.

Insoweit Lehrkräfte Schülerleistungen aus der Zeit ab dem 20. April 2020, in der bedingt durch die Corona-Pandemie kein oder nur ein deutlich eingeschränkter regulärer Unterricht stattfinden konnte, als Unterrichtsbeiträge bewerten wollen, ist dies nur unter folgenden Prämissen möglich:

- Bereits bei der Erstellung und vor der Übermittlung eines Arbeitsauftrags ist – wie sonst auch, aktuell aber mit erhöhter Sensibilität – sorgfältig in den Blick zu nehmen, welche Voraussetzungen einzelne Schülerinnen und Schüler zur Bearbeitung der Aufgaben mitbringen. Dies ist bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen und bei der Bewertung sorgsam mit in den Blick zu nehmen.
- Die Kriterien für die Bewertung müssen unter Beachtung der o.g. Voraussetzung klar definiert und kommuniziert sein.
- Rückmeldungen zu erledigten Arbeitsaufträgen sollten möglichst zeitnah, transparent und begründet erfolgen und Perspektiven der Weiterentwicklung aufzeigen.
- Fachschaften und Klassenkollegien erhalten den Auftrag, wie in den Fachanforderungen und im Schulgesetz vorgegeben, Verabredungen zu Verfahrensweisen und Bewertungskriterien zu treffen, um innerhalb einer Schule ein vergleichbares Vorgehen zu gewährleisten; es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen

und Schüler nicht unangemessen mit Aufgaben versehen werden, und es ist ebenso sicherzustellen, dass keine Schülerin bzw. kein Schüler ohne Kontaktangebote und damit auch ohne die Möglichkeit bleibt, berücksichtigungsfähige Leistungen außerhalb des Präsenzunterrichtes angemessen zur individuellen außerschulischen Situation - zu erbringen.

- Leistungen, die im Rahmen der Ersatzangebote für ausgefallenen Regelunterricht erbracht worden sind, können nur dann für die Bildung der Ganzjahresnote herangezogen werden, wenn sie schulisch veranlasst sind und ihre Bewertung im Rahmen einer angemessenen Gewichtung keinen negativen Einfluss auf die Gesamtnote hat. In allen anderen Fällen ist die Rückmeldung zum Ergebnis eines ausgeführten Auftrags eine Rückmeldung im Sinne einer Lernentwicklungsberatung.
- Insbesondere in der Sekundarstufe II können Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise zur Ermittlung der Ganzjahres- bzw. Halbjahresnote herangezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe unter vergleichbaren Bedingungen Gelegenheit hatten, sich mit den zu Grunde gelegten Lerninhalten vertraut zu machen, diese in einem unterrichtsähnlichen Rahmen, z.B. Unterricht über Videokonferenzen, unter enger Begleitung der Fachlehrkraft erarbeitet wurden und es hierzu Rückmeldungen gab. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der Schulleitung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Jahrgangsstufe bzw. eines Bildungsgangs der Schule alle Schülerinnen und Schüler sich unter vergleichbaren Bedingungen vorbereiten konnten.
- Vorrangiges Ziel ist, dass auch in der Zeit nicht oder nur deutlich eingeschränkt stattfindenden Präsenzunterrichts die vorhandenen Gegebenheiten genutzt werden, um Schülerinnen und Schülern relevante schulische und fachliche Inhalte zugänglich zu machen und sie dafür zu interessieren, um die Brücke in das Schuljahr 2020/21 zu schlagen und die Wiederaufnahme des Regelunterrichts zu entlasten. Die Bewertung der erbrachten Leistungen ist diesem Ziel eindeutig untergeordnet.

Insoweit auf Grund der aktuellen Infektionslage und der zu beachtenden Abstands- und Hygienevorschriften regulär erteilter Sportunterricht nicht möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler ein regelmäßiges Bewegungsangebot erhalten.

Es ist sorgsam darauf zu achten, dass den Jugendlichen aus den unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen keine Nachteile mit Blick auf das folgende Schuljahr erwachsen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fachschaften der Schulen gehalten, sich bereits im aktuellen Schuljahr dazu abzustimmen, welche Unterrichtsinhalte des laufenden Jahres im Hinblick auf den nachfolgenden Unterricht verzichtbar sind und wie verbindliche Unterrichtsinhalte, die in diesem Schuljahr nicht mehr verlässlich erarbeitet und gesichert werden können, im nächsten Schuljahr berücksichtigt werden können. Der Erwerb von Basiskompetenzen hat dabei Vorrang.

Klassenkollegien und Schulen sind gehalten, sich einen Überblick zu Schülerinnen und Schülern zu verschaffen, die unter erschwerten Bedingungen lernen und arbeiten und deren erfolgreiche Mitarbeit im kommenden Schuljahr gefährdet ist. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler werden Konzepte erarbeitet, wie - unter Berücksichtigung einer angemessenen Erholungsphase in den Sommerferien – basale Inhalte wiederholt und gefestigt und ggf. vorhandene individuelle Lücken geschlossen werden können. Hierzu erhalten die Schulen orientierende Rahmenvorgaben.

## **Notbetreuung**

In der Notbetreuung an den Schulen werden aufgenommen Kinder von Alleinerziehenden und Kinder, bei denen ein Elternteil in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und dieses Elternteil keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können. Die Bereiche der kritischen Infrastruktur ergeben sich aus § 10 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Zu den kritischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung zählen folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas- und Kraftstoffversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903),
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen,
3. Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV,
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV,
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teil-stationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV, sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung),
6. Finanzen, Bargeldversorgung, Sozialtransfers gemäß § 7 BSI-KritisV,
7. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV,
8. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung,
9. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation,
10. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz,
11. In Schulen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden; Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb; in Kindertageseinrichtungen Tätige, soweit diese zur Aufrechterhaltung einer Notbetreuung eingesetzt werden, sowie Kindertagespflegepersonen,
12. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Dabei sind nur solche Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die betreuungspflichtigen Angehörigen haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Einrichtung zu dokumentieren.

Die Organisation und Durchführung der vormittäglichen Notbetreuung liegt grundsätzlich – wie bisher - bei der Schule.

Für die Notbetreuung während des Vormittags entstehen den Eltern keine Kosten. Für die Notbetreuung außerhalb der Unterrichtszeit kann der Träger Elternbeiträge geltend machen.

Eine Notbetreuung muss auch an den möglichen beweglichen Ferientagen, Schulentwicklungstagen und dem Freitag nach Himmelfahrt vorgehalten werden

### **Deutsch als Zweitsprache**

Viele DaZ-Lehrkräfte haben bereits in den vergangenen Wochen persönlich oder per Post DaZ-Schüler/innen Aufgaben zur Verfügung gestellt sowie Eltern und Schüler/innen beraten. Gerade für diese Schüler/innen ist es wichtig, dass der Kontakt gehalten wird. Nun sollte der DaZ-Unterricht wie der übrige Unterricht sukzessive auch wieder in der Schule durchgeführt werden, soweit es die personellen und räumlichen Voraussetzungen vor Ort auch in Hinblick auf die Hygieneregeln zulassen. Die in der Regel geringeren Lerngruppengrößen im Vergleich zum herkömmlichen Unterricht sollten dies erleichtern. Um die Abstandsregeln einhalten zu können, erscheinen Lerngruppengrößen von max. 10-12 Schüler/innen sinnvoll. Denkbar ist dabei auch die Unterrichtsorganisation anzupassen (teilweise zu Hause, zeitlich versetzt, ...).

Parallel sollte im Zusammenspiel mit den DaZ-Kreisfachberatungen geprüft werden, inwiefern jeweils auch Angebote zum digitalen Lernen realisiert werden können und DaZ-Schüler/innen, die über kein adäquates digitales Endgerät verfügen, ein solches zur Verfügung gestellt werden kann. Bedacht werden sollte, dass gerade für DaZ-Schüler/innen verlässliche und transparente Strukturen unerlässlich sind. So kann auch eine feste Telefonsprechstunde helfen. Bitte beziehen Sie auch die Schulsozialarbeit mit ein.

### **Sportunterricht**

In den Jahrgängen 1-10 findet bis auf Weiteres kein regulärer Sportunterricht statt. Die Schule sorgt für alternative Bewegungsangebote – unter Wahrung des Abstandsgebotes und Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz und nach Möglichkeit im Freien.

### **Pausenzeiten**

Pausenzeiten sind umschichtig zu regeln oder räumlich getrennt abzuhalten. Auch in den Pausen darf kein Kontaktsport stattfinden. Die Lerngruppen sind während der Pause durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen, die die Lerngruppe kennen, um eine Durchmischung von Gruppen zu vermeiden.

### **Veranstaltungen und Schulfahrten**

Auf Veranstaltungen, Schulfeste, Projektwochen, Tages- und Klassenfahrten ist bis zu den Sommerferien grundsätzlich zu verzichten.

### **Fahrt zur Schule**

Hier gilt die aktuelle Allgemeinverfügung des Landes

Die Schulleitungen werden gebeten, das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Die Krise wäre auch ein guter Anlass, den Weg zur Schule zu thematisieren und zur Entlastung des ÖPNVs über die Erweiterung der Nutzung des Schulweges zu Fuß oder mit dem Fahrrad nachzudenken.

Die Ein- und Aussteigesituationen aus den Bussen sollten besonders betrachtet werden. Auch hier sollte versucht werden, die Abstandsregelungen einzuhalten.

### **Bewegliche Ferientage/Schulentwicklungstage:**

Die beweglichen Ferientage können auch als Präsenztage für die Schülerinnen und Schüler genutzt werden.

Schulentwicklungstage sollten, soweit sie nicht digital durchgeführt werden können, abgesagt werden.

**Platz für Notizen:**

## Checkliste für Schulleitungen

	erledigt
Klassen/Lerngruppen, die zurück in die Schule kommen, in Gruppen einteilen	
Modell des umschichtigen Lernens entwickeln	
Verfügbarkeit von Lehrkräften, die zu Risikogruppen gehören, prüfen ggf. dienstliche Erklärung einfordern	
Personaleinsatz für Home Office, Unterricht und Notbetreuung planen und Kommunizieren	
Aufgaben für Lehrkräfte im Home-Office definieren und kommunizieren	
Rolle und Aufgaben der Klassen- und Fachlehrkräfte in der Phase des lernen zu Hause kommunizieren	
Absprachen der Jahrgangsteams /Fachgruppen bzgl. der Reduktion von Inhalten sicherstellen	
Veränderung des Einsatzes der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Schulsozialarbeit, schul. Assistenz) absprechen und festlegen	
Stundenpläne und Raumbellegungspläne anpassen und festlegen	
Pausenzeiten und –bereiche festlegen und Plan erstellen	
Betroffene Eltern und Schülerinnen und Schüler über den Startpunkt, Aufteilung der Klassen, geänderte Stundenpläne und Organisation des umschichtigen Lernens informieren	
Verbindliche Sprechzeiten der Lehrkräfte abfragen und Liste erstellen	

### Hinweise für ein Elternschreiben:

- Wie sieht der Schulalltag aus?
- Gibt es einen Organisationsplan?
- Welche Hygienebedingungen sind zu beachten?
- Wie kommen die Kinder in das Schulgebäude?
- Wie läuft der Unterricht ab?
- Wie sieht die Arbeit im Klassenraum aus?

Wie fahren die Busse?

## Hinweise für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte

	<p><b>Handhygiene</b></p> <p>Wasche Dir die Hände oft und gründlich mit Seife und Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wasche Deine Hände zusätzlich, wenn...</li><li>• Du morgens in die Schule kommst (in der Küche)</li><li>• Deine Hände schmutzig sind</li><li>• Nach jedem Toilettenbesuch</li><li>• Vor und nach dem Essen</li><li>• Du von einem Raum in den anderen wechselst</li><li>• Du deine Nase putzen musstest</li><li>• Du dichten Kontakt mit einem Kind einer anderen Gruppe hattest</li><li>• Huste oder niese in die Armbeuge</li><li>• Hilf Kindern damit und erinnere sie ggf.</li></ul>
	<p><b>Halte Abstand</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Dichter Kontakt lässt sich nicht vermeiden – und dass muss du auch nicht. Sei aufmerksam auf eine gute Handhygiene und vermeide unnötige Berührungen, wie z.B. einen Händedruck oder eine Umarmung.</li><li>• Halte gerne zu Kollegen einen Abstand von zwei Metern und wenn möglich auch zu Schülerinnen und Schülern</li></ul>
	<p><b>Essen in der Schule</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Teile kein Essen mit anderen. Auch keinen Geburtstagskuchen</li><li>• Sorge dafür, dass dein Tisch sauber ist und du mit zwei Metern Abstand zu anderen sitzt</li></ul>
	<p><b>Aktivitäten und Unterricht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Plane den Unterricht so, dass er auch draußen stattfinden kann</li><li>• Die Gruppen müssen zusammenbleiben und dürfen sich nicht mit anderen mischen</li><li>• Im Unterricht müssen die Kinder im Abstand von mindestens 1,50 Meter sitzen</li></ul>



## Abholung

- Eltern sollen ihre Kinder draußen abholen.
- Achte als Erwachsener mit darauf, dass sich keine Gruppen am Ein-/Ausgang bilden